

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 74.

Freitag den 28. März.

1862.

Bei Ablauf des Ersten Quartals ersuchen wir die geehrten Abonnenten, die Pränumeration auf das Zweite Quartal 1862 in der ersten Woche mit „**Bein Silbergrösch**“ an die Perumträger des Tageblatts zu entrichten, wofür dasselbe Tags vorher bis 8 Uhr Abends Jedem frei zugestellt wird. — Den Abonnenten wird von den Perumträgern eine Pränumerations-Quittung über den gezahlten Betrag behändigt. — Die für das Tageblatt bestimmten Bekanntmachungen bitten wir bis spätestens 10 Uhr Vormittags einzusenden; später eingehende müssen bis zur nächsten Nummer zurückbleiben.

Die Expedition des Hall. Tageblatts.

Städteordnung.

II.

Die Staatsregierung hat in ihrer Vorlage §. 22. die Eintheilung der Gemeindeglieder in drei Klassen nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern (in den wahl- und schlichtsteuerpflichtigen Städten) und nach Maßgabe des Einkommens (in den klassensteuerpflichtigen Bezirken) beibehalten. Sie hat sich darin dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses am 11. Mai 1861 nicht angeschlossen und dies Verfahren in den Motiven (S. 35) also gerechtfertigt: „Wenn auch die Mängel, welche das Dreiklassen-System wie fast jedes Wahlssystem hat, nicht vollständig hinwegzulängnen sind, so können dieselben doch gegenüber der Frage, was an dessen Stelle zu setzen, nicht für entscheidend erachtet werden. Nach wie vor muß es für bedenklich erachtet werden dem Geringstbesteuerten dasselbe Maß von Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten wie den Höchstbesteuerten zuzugestehen. Diese Bedenken durch eine Erhöhung des Census hinwegzuräumen und damit eine noch größere Zahl bisher Berechtigter vom Bürgerrecht auszuschließen, würde sich ebenso wenig empfehlen. Die überwiegende Mehrzahl der darüber gehörten Regierungen und Magistrate spricht sich in Anerkennung dessen auch für die Beibehaltung des Dreiklassen-Systems aus.“

Die Motive machen es sich allerdings in der Begründung dieses Systems etwas leicht, wenn sie sich begnügen die dafür sprechenden Gutachten der Behörden und den Mangel eines besseren Modus anzuführen, indessen ist der Gegenstand soviel besprochen, daß jeder Kundige in dem Besitze eines reichen Materials zur Beurtheilung der Frage ist. Wesentlich stehen sich nur zwei Systeme gegenüber: Dreiklassenwahlen und Bezirkswahlen; denn die Ansicht der feudalen Partei, daß das Wahlrecht abgestuft werden solle nach den gesellschaftlichen und politischen Leistungen eines Jeden, daß also z. B. die Zunungen unmittelbar wieder an dem Stadtrigimente sich betheiligen, läßt sich heutzutage nicht mehr ausführen.

Bezirkswahlen kannte die Städteordnung von 1808 und die revidirte von 1831. Erst die Westphalen'sche Städteordnung hat dieselben beseitigt und aus dem politischen Wahlgesetze die timokratische Eintheilung in drei Klassen angenommen. Daher haben sich besonders die Städte der östlichen Provinzen für Wiedereinführung des alten Verfahrens ausgesprochen, so Berlin, Elbing, Memel, Thorn, Brandenburg, ganz besonders eine Petition aus Breslau, in welcher die Mängel der jetzigen Form im Gegensatz zu der früheren scharf hervorgehoben sind. „Die Städte-Ordnung von 1808,“ — so führen die Petenten aus, — „welche in einer schweren Zeit den Städten verliehen ward, um den



in ihnen erloschenen Gemeinfinn von Neuem zu beleben, zu kräftigen und zu erhalten, hob gerade zu diesem Zweck (§. 73.) alle Wahlen für die städtische Vertretung nach „Ordnungen, Zünften und Korporationen“ auf, und verlieh allen stimmungsfähigen Bürgern „ohne alle Beziehung auf Kunst, Stand Korporation und Sekte“ einen gleichen Antheil an diesen Wahlen. Fast ein halbes Jahrhundert haben die Städte der alten Provinzen nach dieser Form ihre Stadtverordneten gewählt und sich dabei wohl und zufrieden befunden. Auch haben nicht sie eine Aenderung in dieser Beziehung gewünscht und erbeten, sondern der Staat ist es gewesen, der zugleich mit der alten Städte-Ordnung auch deren Wahl-Bestimmungen aufhob, und an die Stelle der gemeinsamen Wahl der stimmungsberechtigten Bürger von Neuem eine Wahl nach Klassen einführt, welche die Städte-Ordnung von 1808 als dem Gemeinfinn nachtheilig und schädlich beseitigt hatte. — Das Dreiklassen-System hat nun das Wahlrecht zunächst auf höchst ungleiche, selbst ungerechte Weise, vertheilt. Von den 6992 Stimmberechtigten unserer Stadt gehören nur 362 der ersten, 1669 der zweiten und 4961 der dritten Klasse an, so daß also 362 Bürger jetzt für sich allein ein ganzes Drittel der Stadtverordneten erwählen und jedes einzelne Mitglied dieser Klasse bei den zweijährigen Ergänzungswahlen für sich allein nicht weniger als 11 Stadtverordnete zu wählen hat, während die Mitglieder der zweiten und dritten Klasse ihre Stimme nur für die Wahl von 2, höchstens 4 Stadtverordneten abgeben können.“

„Neben dieser Ungleichheit und Ungerechtigkeit, gegenüber dem einzelnen Bürger, führt dies Wahl-System noch ein anderes Uebel mit sich, welches wir nicht umhin können als ein noch schwereres zu bezeichnen. Denn es bringt den sozialen Unterschied des Vermögens in eine kommunale Organisation, und stellt hierdurch die verschiedenen Vermögens-Klassen einer und derselben Stadtgemeinde als Parteien um so schärfer einander gegenüber, je größer eben das Mißverhältnis zwischen der Zahl der Mitglieder der einzelnen Klassen und des ihnen durch das System eingeräumten Wahlrechts ist. Schon jetzt hat die Abneigung und die Mißstimmung, welche in einem großen Theil unserer Bürgerschaft gegen das Dreiklassen-System unverkennbar herrscht, hierin vornehmlich seinen Grund, und es läßt sich unseres Erachtens unschwer voraussehen, daß bei längerer Dauer dieses Wahl-System

stems der Gegensatz der Klassen als sozial-politischer Parteien immer lebendiger zu allgemeinem Bewußtsein und zu praktischer Wirkung bei den Wahlen kommen wird; eine Aussicht, die es gewiß als rathsam erscheinen läßt, bei Zeiten auf eine Beseitigung der in ihr für den Staat nicht weniger als für die Stadtgemeinden selbst liegenden Gefahren zu denken. — Erwägt man ferner auch noch, daß das Dreiklassen-System die Bezirks-Gemeinschaft, nach welcher viele und wichtige Zweige der städtischen Verwaltung, wie zum Beispiel die Armenpflege, geordnet sind, und in der mancherlei gemeinsame Interessen und persönliche Berührungen die Einzelnen mit einander verbinden, geradezu für die Wahlen auseinander reißt, und die Bürgerschaft statt dieser naturgemäßen Gliederung in Wahlkörper zerlegt, in welchen die einzelnen Mitglieder gar keinen anderen Zusammenhang mit einander haben, als den ganz äußerlichen, daß sie Alle innerhalb eines, noch dazu weit begrenzten Einkommenssages stehen, so wird man sich der Ueberzeugung schwerlich entziehen können, daß das Dreiklassen-System für die städtischen Wahlen weder zweckmäßig noch wohlthätig sei.“

Auch in dem Hause der Abgeordneten haben sich namentlich die Vertreter Berlins Herm. Duncker, Gneist, Riedel, aber auch andere, wie v. Vincke, Grabow, Waldeck, v. Jordanbeck, dagegen ausgesprochen, weil in größeren Städten nachtheilige Folgen allerdings schärfer hervortreten als in mittleren und kleineren Orten. In dem Gemeinleben, so argumentiren die Vertheidiger der früheren Städteordnungen, ist das Zusammenhalten und Zusammenwirken der nach ihrem Wohnsitz zusammengehörigen Gemeindeglieder sehr zu wünschen, während sie jetzt aus diesem engeren Bereiche heraustreten, in ganz künstlich gebildeten Gruppen zusammenkommen und nicht einmal eine genügende Kenntniß der Persönlichkeiten haben können. Der scharfe Unterschied nach Vermögensverhältnissen führt durch die soziale Gegenüberstellung der Klassen zu einem practischen Kommunismus. Deshalb muß auch der Einfluß der politischen Parteien nicht gerade zum Vortheile für die städtische Vertretung bei den drei Klassen mehr hervortreten.

Wenn trotzdem die Regierung auf die Beseitigung dieses Systems nicht eingegangen ist, so ist sie wohl dadurch bestimmt, daß ein gewisses Verhältniß von Besitz und Steuer den Maßstab für ein abgestuftes Wahlrecht rational bildet, daß dasselbe System bei den politischen Wahlen noch besteht und in den Städten seit den 7 Jahren seines Bestehens nachtheilige Folgen practisch kaum erkennbar gewesen sind; ferner

daß die westlichen Provinzen, namentlich das Rheinland entschieden an demselben festhalten und das letztere hat es seit 1841 in seiner Gesetzgebung, ja Westphalen seit 1841 in der Landgemeindeordnung, also am längsten im Staate, ohne daß erhebliche Nachteile für seine Bewohner damit verknüpft gewesen sind; endlich daß die Vertreter der großen Städte im Herrenhause für die Beibehaltung sich ausgesprochen haben und auch einzelne Städte, z. B. Liegnitz, dieselbe beantragen. Bei diesem Unterschiede der östlichen und westlichen Provinzen wird man es jetzt, wo eine Städteordnung für die gesammte Monarchie geschaffen werden soll, nicht tadelnswert finden, daß die Regierung das Bestehende nicht wieder verworfen hat, zumal jeder Wechsel des Wahlsystems mit großen Unzuträglichkeiten verbunden, also nur in Fällen des dringenden und unzweifelhaften Bedürfnisses rathsam ist.

Wenn die Vertheidiger der Bezirkswahlen freilich einen noch höheren Censur für das Bürgerrecht verlangen und damit die Zahl der Wahlberechtigten noch mehr verringern wollen, dann dürfen sie das jegige Verfahren leichter beseitigen, aber sie vergessen dabei, daß sie damit zugleich vielen ihrer Mitbürger das politische Wahlrecht abschneiden, welches nach Art. 70. der Verfassung an die Befähigung zu den Gemeindewahlen geknüpft werden soll.

Eine Milderung der Uebelstände der Dreiklassenwahlen wird dadurch erreicht werden, daß in Zukunft die neu zu bildenden Bezirke, ähnlich wie es schon jetzt in den politischen Wahlen geschieht, in allen drei Klassen wählen und nicht mehr die Wähler der ersten Klasse aus der ganzen Stadt zu einem Wahlacte vereinigt werden.

Chronik der Stadt Halle.

Predigtanzeigen.

Am Sonntage Lätare (den 30. März) predigen:

Zu U. L. Frauen: Um 9 Uhr Herr Superintendent Dryander. Um 2 Uhr Herr Hülfsprediger Pfanne. (Vorlesung des 1. Theils der Leidensgeschichte Jesu.)

Passions-Predigten:

Montag den 31. März um 4 Uhr Herr Hülfsprediger Pfanne.

Freitag den 4. April um 4 Uhr Herr Superintendent Dr. Franke.

Zu St. Ulrich: Sonnabend den 29. März Nachmittags 2 Uhr allgemeine Beichte Herr Oberdiaconus P. Sichel.

Sonntag den 30. März um 9 Uhr Herr Oberprediger Weicke. Um 2 Uhr Herr Oberdiaconus P. Sichel. (Vorlesung des 2. Theiles der Leidensgeschichte Jesu.)

Zu St. Moritz: Um 9 Uhr Herr Domprediger Zahn. Nach beendigter Predigt allgemeine Beichte und Communion Herr Diaconus Pinkernelle. Um 2 Uhr Derselbe. (Vorlesung des 1. Theiles der Leidensgeschichte Jesu.)

Mittwoch den 2. April Abends 8 Uhr Passionsgottesdienst Herr Diaconus Pinkernelle.

In der Domkirche: Um 10 Uhr Herr Conistorialrath Dr. Neuenhaus. Um 2 $\frac{1}{4}$ Uhr Herr Domprediger Zahn.

Montag den 31. März Abends 6 Uhr Passionsbetrachtungen.

Katholische Kirche: Freitag den 28. März Abends 7 Uhr Fastenandacht mit Predigt Herr Pfarrer Wille.

Sonntag den 30. März um 9 Uhr Derselbe.

Hospitalkirche: Um 11 Uhr Herr Oberlehrer Müller.

Zu Neumarkt: Sonnabend den 29. März Abends 6 Uhr Vesper Herr Pastor Hoffmann.

Sonntag den 30. März um 9 Uhr Derselbe. Nach der Predigt allgemeine Beichte und Communion Derselbe. Um 5 Uhr Abendgottesdienst Derselbe.

Mittwoch den 2. April Abends 6 Uhr Passionsgottesdienst Derselbe.

Zu Glaucha: Freitag den 28. März Nachmittags 3 Uhr Schüler-Confirmation Herr Prediger Plath.

Sonntag den 30. März um 9 Uhr Herr Pastor Seiler. Nach der Predigt Beichte und Communion Derselbe. Um 5 Uhr Abendstunde Derselbe.

Israelitische Gemeinde: Sonnabend den 29. März Vormittags 10 Uhr Predigt in der Synagoge von Herrn Dr. Fröhlich.

V o r t r ä g e.

Ich werde Sonntag den 30. d. 4 Uhr in der Marktkirche meinen letzten Vortrag über die Jesuiten halten, worin ich ihre Lehren zu behandeln beabsichtige. Um Störungen zu vermeiden werden die Thüren gleich nach 4 Uhr geschlossen werden.

Professor Dr. **Jacobi.**

Herausgegeben im Namen der Armen-Direction
von Dr. **Eckstein.**

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Es sind kürzlich in nächster Umgebung der Stadt zwei tolle Hunde umhergelaufen. Der eine ist getödtet, der Verbleib des andern aber noch nicht festgestellt. Menschen sind von beiden glücklicherweise, so viel ermittelt worden, hier und in nächster Umgegend nicht gebissen.

Das Publicum wird zur Vorsicht und Aufmerksamkeit auf Hunde, zu genauester Beachtung der Vorschriften der wiederholt publicirten Regierungs-Verordnung vom 27. Juli 1858 ermahnt. Es wird insbesondere auf Grund dieser Verordnung bestimmt, daß von jetzt ab bis zum Widerruf alle Hunde auf der Straße von dem Eigenthümer an der Leine geführt und in öffentliche Locale nicht mitgenommen, resp. von den Wirthen nicht zugelassen werden dürfen; woneben alle sonstige Vorschriften über Anlegung von Beißkörben, Herumlafen von Hunden ohne Aufsicht &c. selbstredend in Kraft bleiben.

Halle, den 24. März 1862.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Oberbürgermeister
v. **Boß.**

Bekanntmachung.

Ein Sack mit Knorpel ist gefunden. Der Eigenthümer hat sich im Bureau der Herren Polizei-Commissarien zu melden.

Halle, den 25. März 1862.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Oberbürgermeister
v. **Boß.**

Bekanntmachung.

Vom 1. l. Mts ab wird die Personen-Post von **Halle** nach **Sönnern**, statt wie bisher um 4 Uhr, bereits 3³/₄ Uhr Nachmittags von hier abgelassen werden.

Zurück kommt dieselbe 8 Uhr 25 Min. Vormittags.

Das Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.
Halle a/S., den 26. März 1862.

Königliches Post-Amt.

Bekanntmachung.

Zu der Vergabung der Fundament-Ausschachtung bei dem Bau des neuen Polizei-Gebäudes habe ich auf

Sonnabend den 29. Vormitt. 10 Uhr

einen Submissions-Termin anberaumt und werden Unternehmer aufgesordert bis dahin schriftliche Offerten abzugeben. Bedingungen können vorher in meinem Bureau eingesehen werden.

Halle, den 26. März 1862.

Der Stadt-Baumeister **G. Herschenz.**

Auction.

Mittwoch den 2. April cr. von Nachmittags 1 Uhr ab versteigere ich in dem **Reichmann'schen** Gasthose zu **Böllberg**: Tische, Stühle, Schränke, Spiegel, 1 Kronleuchter, 1 kupfernen Kessel, sowie verschied. Haus- und Wirtschaftsgeräthe u. dgl. m.

Elste, gerichtl. Auct.-Commiss. u. Taxator.

Cigarren-Auction.

Sonnabend den 29. März Vormittag von 9 Uhr ab versteigere ich gr. Berlin Nr. 14 das letzte Quantum meiner noch innehabenden Cigarren zu äußerst billigen Preisen.

Soppe, Auct.-Commiss. u. gerichtl. Taxator.

Wasttschaafe-Auction.

Dienstag Nachmittags 2 Uhr sollen 50 Stück fette Schaafe zu zwei und vier Stück verkauft werden. Nähere Bedingungen werden am Auctionstage bekannt gemacht.

Diemitz, den 26. März 1862.

Saase.

Die Maurerarbeiten an dem Gasthause zu **Büschdorf** sollen an den Mindestfordernden übertragen werden. Reflectanten können die Bedingungen einsehen bei

Kästner in **Büschdorf.**

Einen Kleiderschrank verkauft **Brunoswarte 19.**